

Tarifinformation

Sozialpartner im privaten Bankgewerbe verständigen sich auf Tarifvertrag zur Kurzarbeit

- **Vorsorge für unsichere Zeiten, derzeit kein Bedarf erkennbar**
- **Aufstockung von Kurzarbeitergeld abschließend geregelt**
- **Zuschuss bei Verdienstaufschlag wegen fehlender Kinderbetreuung**

Berlin, 11. Mai 2020. Der Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes (AGV Banken) hat sich mit den Gewerkschaften Verdi, DBV und DHV mit Blick auf nicht absehbare Auswirkungen der Corona-Pandemie vorsorglich auf einen Tarifvertrag zur Kurzarbeit verständigt. Er enthält abschließende Regelungen zur Aufstockung von Kurzarbeitergeld und legt fest, welche Maßnahmen sinnvollerweise zur Vermeidung von Kurzarbeit getroffen werden sollen. Darüber hinaus regelt der Tarifvertrag die Einführungs-Modalitäten von Kurzarbeit inklusive der Rolle der Betriebsräte.

Derzeit ist bei den privaten Banken im Kerngeschäft kein Bedarf an Kurzarbeit erkennbar, weil die Institute ihre Privat- und Geschäftskunden inmitten der Krise mit erheblichem Personaleinsatz unterstützen und insbesondere im Bereich systemrelevanter Bankdienstleistungen (Bearbeitung und Ausreichung von Hilfskrediten, Bargeldversorgung, Zahlungsverkehr und Wertpapierabwicklung) sehr gut ausgelastet sind. Es lässt sich jedoch nicht sicher einschätzen, welche Auswirkungen die Krise in den nächsten Wochen und Monaten direkt oder indirekt auf die Banken als Schlüsselbranche der Wirtschaft haben wird. Daher ist nicht auszuschließen, dass es auch in einzelnen Bereichen des Bankgeschäfts zumindest zeitweise zu einem deutlich verringerten Arbeitsvolumen kommt.

Für derartige Szenarien haben die Sozialpartner mit der jetzt vereinbarten Branchenlösung rechtzeitig – auch unter bankaufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten – Vorsorge getroffen. Ziel ist es, Beschäftigung so weit wie möglich zu sichern und im Fall von Kurzarbeit die wirtschaftlichen Folgen für die Beschäftigten abzufedern, ohne die Unternehmen zu überfordern.

Der Tarifvertrag sieht vor, dass der Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld durch einen Zuschuss aufstockt. Dieser fällt je nach Höhe des Einkommens auf

Vollzeitbasis unterschiedlich hoch aus (Sozialstaffel). So erhalten Beschäftigte bis zur Tarifgruppe 7, 8. Berufsjahr den Unterschiedsbetrag zwischen dem Kurzarbeitergeld und 95 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts (pauschalierter Bruttozuschuss). Bei Beschäftigten ab Tarifgruppe 7, 9. Berufsjahr bis zur höchsten Tarif-Entgeltstufe (Tarifgruppe 9, 11. Berufsjahr) liegt diese Grenze bei 90 Prozent. Übertariflich bezahlte Beschäftigte erhalten bei einem Vollzeitgehalt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung einen Ausgleich auf 85 Prozent, bei einem Vollzeitgehalt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze bis zu 100.000 Euro pro Jahr einen Ausgleich auf 75 Prozent.

Tarifinformation

Berlin,
11. Mai 2020
Seite 2

Unabhängig von Kurzarbeit wird eine Aufstockung für Beschäftigte gewährt, die Entschädigungszahlungen für Verdienstausschlag wegen fehlender Kinderbetreuung gemäß § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz bekommen. Hierfür gelten dieselben nach Vollzeitarbeitsentgelt gestaffelten Aufstockungsgrenzen wie beim Kurzarbeitergeld.

Der Tarifvertrag gilt vom 1. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2021. Die Tarifvertragsparteien haben vereinbart, rechtzeitig vor Auslaufen des Tarifvertrags Gespräche über eine Verlängerung aufzunehmen.

Dem AGV Banken gehören rund 110 Institute (Großbanken, Regionalbanken, Pfandbriefbanken, Spezialbanken, Privatbankiers und Bausparkassen) mit rund 140.000 Beschäftigten an. Der Arbeitgeberverband vertritt die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, schließt als Tarifträger auf Bundesebene Tarifverträge mit den Gewerkschaften ab, informiert und berät die Mitgliedsinstitute und vertritt sie vor Arbeits- und Sozialgerichten in Grundsatzfragen. Darüber hinaus nimmt er die sozialpolitischen Belange des privaten Bankengewerbes gegenüber Regierungs- und Verwaltungsstellen wahr. Der AGV Banken unterstützt seine Mitglieder in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und berät die zuständigen Ministerien bei der Entwicklung von einschlägigen Gesetzen und Ausbildungsordnungen. Vorsitzender des AGV Banken ist Karl von Rohr, Stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Deutsche Bank AG.

Kontakt: Carsten Rogge-Strang | Hauptgeschäftsführer
carsten.rogge-strang@agvbanken.de
Tel. (030) 5 90 01 12-70